

Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in Brackenheim

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat auf Grund von §4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 i. V. mit §2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005, geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in Brackenheim vom 25. November 1999 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brackenheim. Sie steht allen Einwohnern zur Information, Unterhaltung, Ausbildung und Weiterbildung zur Verfügung.

§ 2 Benutzung

Zur Ausleihe von Medien aller Art kann die Stadtbücherei von allen Einwohnern der Stadt Brackenheim, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, genutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer der Stadtbücherei.

Entgelte für die Nutzung sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Die Benutzer verpflichten sich, das Urheberrecht zu beachten.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Dabei werden Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum angegeben und zur Abwicklung des Ausleihverfahrens maschinell gespeichert. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte.

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar und bei jedem Entleihen von Medien vorzulegen ist. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr für den Ersatz zu bezahlen.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Stadtbücherei kürzere Leihfristen bestimmen. Die Leihfrist kann auf Anfrage (auch telefonisch)

des Benutzers bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Buch/Medium nicht vorbestellt ist. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Die Bücherei ist berechtigt, die Ausleihmenge und Ausleihfrist für bestimmte Mediengruppen (z. B. Oster- und Weihnachtsbücher, Comics, etc.) einzuschränken. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Der Benutzer wird schriftlich benachrichtigt. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Das vorbestellte Medium wird 8 Tage zur Abholung für den Benutzer bereitgestellt.

Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 5 Kalendertage, werden Säumnisgebühren erhoben unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgt. Für schriftliche Erinnerungen der Bücherei werden ebenfalls Bearbeitungsgebühren erhoben. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können per Fernleihe im Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestellt werden.

§ 5

Behandlung der Medien / Haftung

Die Benutzer haben alle Medien sorgfältig zu behandeln. Für Verluste und Beschädigungen des Büchereiguts haftet der Benutzer und hat Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei entsprechend des Gebührenverzeichnisses, welches Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

Etwaige Schäden aus früherer Benutzung müssen gemeldet werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Bücherei entstehen.

§ 6

Bibliocard Heilbronn-Franken

Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist ein Verbundausweis und berechtigt zur Nutzung der daran beteiligten Bibliotheken. Die Bibliocard Heilbronn-Franken wird an Erwachsene ab 19 Jahren unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die die Bibliocard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des lokalen Benutzerausweises erhalten sie die Bibliocard. Mit ihrer Unterschrift auf der Bibliocard Heilbronn-Franken erkennen sie die Benutzungs-, Entgelt bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken an.

Für die Bibliocard wird eine Gebühr erhoben. Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig.

Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde in dieser Bibliothek unter Vorlage eines Personaldokuments mit Adressnachweis anmelden.

Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Bibliocard Heilbronn-Franken ihre Gültigkeit.

Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. Die Rückgabe und die Verlängerung von entlehene Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich.

§ 7

Nutzung Internet-Arbeitsplatz

Alle Besucher können während der Öffnungszeiten nach Anmeldung beim Personal die Internet-Arbeitsplätze kostenlos nutzen. Die Benutzung der Internetarbeitsplätze erfordert eine schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung.

Jugendlichen ab 12 Jahren steht der Zugang zum Internet nur mit einer schriftlichen Einverständnis-erklärung der Erziehungsberechtigten offen. Jugendliche unter 12 Jahren können das Internet in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen.

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der Internetarbeitsplätze sowie für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die durch die Nutzung der Internetarbeitsplätze an Dateien oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Internetarbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Der Benutzer verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internetarbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu manipulieren.

Es ist nicht gestattet Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben.

§ 8

Aufenthalt in der Bücherei / Ausschluss von der Benutzung

Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen bzw. an der Garderobe abzulegen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Büchereibetriebes nicht gestört wird. Das Mitbringen von Tieren, Essen und Getränken sowie das Rauchen in den Räumlichkeiten sind untersagt. Ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich des Lesercafés besteht die Möglichkeit, von der Bücherei angebotene Getränke zu konsumieren.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht obliegt der Büchereileitung

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Brackenheim
gez. Kieser, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadtbücherei Brackenheim Anlage zur Satzung über die Benutzungsordnung

1) Ausleihgebühren pro Jahr

Erwachsene (ab 18 Jahren)

10,00 €

Ermäßigte:

Auszubildende über 18 Jahren, Studenten, Wehr- und Zivildienst-

	leistende, Inhaber des Landesfamilienpasses, Sozialhilfeempfänger, Empfänger Arbeitslosengeld 2, Empfänger Grundsicherung (jeweils gegen Nachweis)	5,00 €
	Kinder, Jugendliche, Schüler bis 18 Jahre (ab 18 gegen Nachweis) Asylbewerber für die Dauer der Teilnahme an einem Sprachkurs Lesepaten	gebührenfrei
	Familienkarte	12,00 €
	Kurzausleihe (2 Monate)	2,50 €
	Bibliocard Heilbronn Franken	22,00 €
2)	Anmeldegebühren für Kinder Einmalige Anmeldung Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €
3)	Ersatzausweis	3,00 €
4)	Säumnisgebühren Bei Fristüberschreitung um mehr als 5 Kalendertage Erwachsene pro Medium/Woche Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren pro Medium/Woche	0,50 € 0,25 €
5)	Mahngebühren 1. Mahnung 2. und 3. Mahnung jeweils	kostenlos 1,00 €
6)	Rechnung Bearbeitungsgebühr	1,50 €
7)	Vorbestellung / Schriftliche Benachrichtigung Bearbeitungsgebühr	1,00 €
8)	Fernleihe pro Buch (je nach beanspruchter Leistung)	1,50 € / 3,00 €
9)	Beschädigungen/Verlust von Teilen Hülle für CD Kassette DVD oder Video SpieleTeil (je nach Aufwand der Ersatzbeschaffung) Strichcode-Etikett Starke Beschädigung / Reparatur Medienkoffer (klein) Medienkoffer (groß)	1,00 € 0,50 bis 2,50 € 0,50 € 1,50 € 3,00 € 5,00 €
	Medienersatz	
a)	Buch, Audio-CD, CD-Rom/DVD, Konsolenspiel, Spiel 1. und 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert + Verwaltungskosten
	Buch, Audio-CD, CD-Rom/DVD, Konsolenspiel, Spiel ab 3. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr Mindestgebühr 3,00 €
b)	Kassette, Comic 1. Jahr Kassette, Comic ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr Mindestgebühr 1,50 €
c)	Kinderkassette , 1. Jahr Kinderkassette , ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzüglich 25 % pro Jahr Mindestgebühr 1,50 €
d)	Zeitschrift	50 % vom Wiederbeschaffungswert

10)	Internet-Arbeitsplatz		
	Internet-Nutzung	bis max. 2 Std. pro Woche	kostenlos
		danach pro halbe Stunde	1,50 €
	Ausdruck pro Seite		0,10 €
	CD-Rom/DVD-Rom		0,50 €
11)	Kopien		
	DIN A 4		0,10 €
	DIN A 3		0,20 €